



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen

vom 5. Dezember 2009

Gültig ab 1. August 2010

Mit Änderungen vom	Fussnote
3. Dezember 2016	1
13. Juni 2024	2

1. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens	3
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Schulwesen	3
Art. 3 Kindergarten	3
Art. 4 Zuteilung der Schüler	3
Art. 5 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR)	4
Art. 6 Sekundarstufe I	4
Art. 7 Schul- und Kindergartenstandorte	4
2. Schulorgane	5
Art. 8 Arten	5
Art. 9 Bildungskommission	5
Art. 10 Hauptschulleitung	5
Art. 11 Sekretariat	5
Art. 12 Schulleiterkonferenz (SLK) Zusammensetzung	5
Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der SLK	6
Art. 14 Standort-Schulleitungen	6
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse	6
3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	6
Art. 16 Mitwirkung	6
4. Gesundheits- und Beratungsdienste	7
Art. 17 Organisation	7
Art. 18 Schulärztlicher Dienst Ernennung	7
Art. 19 Schulzahnärztlicher Dienst Ernennung	7
5. Schulergänzende Leistungen	7
Art. 20 Aufgabenhilfe	7
Art. 21 Tagesschule	7
Art. 22 Benützung der Schul- und Sportanlagen	7
Art. 23 Schülertransport	7
Art. 24 Schulsozialarbeit	8
6. Schlussbestimmungen	8
Art. 25 Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Rechts	8

Gestützt auf die Volksschul- und Kindergartengesetzgebung wird folgendes Reglement erlassen (die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss jeweils auch für das andere Geschlecht):

1. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde Vechigen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Sie kann nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereitstellen.

Schulwesen

Art. 2

Die Schule der Gemeinde Vechigen umfasst:

- a) den Kindergarten,
- b) die Volksschule 1. - 9. Schuljahr (Real-/Sekundarklassen),
- c) einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) im Kindergarten und in der Volksschule und
- d) die Gesundheits- und Beratungsdienste.

Kindergarten

Art. 3

Aufgehoben¹

Zuteilung der Schüler

Art. 4

¹ Die Kinder werden demjenigen Schul- bzw. Kindergartenstandort zugewiesen, der von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³ Die Schulleiterkonferenz entscheidet abschliessend über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- bzw. Kindergartenstandorte.

⁴ Kriterien für die Zuteilung der Kinder zu den Schul- und Kindergartenstandorten sind im Anhang I definiert. Die Bildungskommission legt die Kriterien fest.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR)**Art. 5**

¹ Kinder, die einfacher sonderpädagogischer und unterstützender Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.²

² In den Regelklassen werden die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

³ Aufgehoben ².

Sekundarstufe I**Art. 6 ²**

¹ Zyklus 3 wird als durchlässiges Modell organisiert.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

⁶ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Niveau-Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

⁷ Für die Spezial-Sekundar-Klassen kann die Gemeinde Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden abschliessen. Für den Abschluss dieser Verträge ist der Gemeinderat zuständig

Schul- und Kindergartenstandorte**Art. 7**

¹ Die Schule der Gemeinde Vechigen findet an verschiedenen Standorten statt.

² Die Kindergärten sind einem Primarschulstandort und der jeweiligen Standort-Schulleitung zugeordnet.²

³ Die bestehenden Infrastrukturen werden durch bestmögliche Schülerzuteilung optimal genutzt.

⁴ Über die Schaffung und Aufhebung von Schul- und Kindergartenstandorten entscheidet die Gemeindeversammlung.

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

2. Schulorgane

Arten

Art. 8

Die Schulorgane der Gemeinde Vechigen sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Bildungskommission
- d) die Hauptschulleitung
- e) die Schulleiter-Konferenz (SLK)
- f) die Standort-Schulleitungen¹

Bildungskommission

Art. 9

¹ Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Bildungskommission wird an der Urne nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes und des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt.

³ Die Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes.

⁴ Die Hauptschulleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

Hauptschulleitung

Art. 10

¹ Der Gemeinderat stellt eine Hauptschulleitung an. ²

² Die Hauptschulleitung ist verantwortlich für die Führung der Schulleiterkonferenz (SLK) und steht der Bildungskommission beratend zur Seite.

Sekretariat

Art. 11

Das Sekretariat Bildung ist für die Protokollführung und die Erledigung der administrativen Arbeiten der SLK verantwortlich

Schulleiterkonferenz (SLK) Zusammensetzung

Art. 12

¹ Die Hauptschulleitung und die Standort-Schulleitungen¹ der Schul- und Kindergartenstandorte bilden die Schulleiterkonferenz (SLK). Die Tagesschulleitung nimmt teil, wenn Traktanden die Tagesschule betreffend zu behandeln sind.²

² Die Führung der Schulleiterkonferenz obliegt der Hauptschulleitung.

³ Aufgehoben².

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

Aufgaben und Befugnisse der SLK**Art. 13**

¹ Die SLK befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffende Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und unterbreitet den zuständigen Stellen Anträge.

² Aufgehoben².

³ Im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats bereitet die SLK zuhanden der Bildungskommission das Budget für die Schulen vor.

⁴ Die SLK sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I.

⁵ Weitere Aufgaben der SLK sind im Funktionendiagramm des Organisationshandbuches (OHB) geregelt.

Standort-Schulleitungen Grundsatz**Art. 14**

¹ Jeder Schul- und Kindergartenstandort wird von einer Standort-Schulleitung¹ geleitet.

² Die Standort-Schulleitungen¹ sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können.

Aufgaben und Befugnisse**Art. 15**

Die Aufgaben der Standort-Schulleitungen¹ sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Funktionendiagramm (OHB) geregelt.

3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**Mitwirkung****Art. 16**

¹ Die Schulleiter-Konferenz stellt die Form der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sicher.²

² Die Standort-Schulleitung¹ der einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte legt die Form der Mitwirkung fest und setzt diese um.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

4. Gesundheits- und Beratungsdienste

Organisation

Art. 17

Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Sekretariat Bildung.

Schulärztlicher Dienst Ernennung

Art. 18

¹ Der Schularzt wird durch die Bildungskommission gewählt.

² Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Ärzte besorgt.

Schulzahnärztlicher Dienst Ernennung

Art. 19

¹ Der Schulzahnarzt wird durch die Bildungskommission gewählt.

² Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Zahnärzte besorgt.

5. Schulergänzende Leistungen

Aufgabenhilfe

Art. 20

¹ Die Gemeinde bietet Aufgabenhilfe an. Einzelheiten werden in einer Weisung geregelt. Für die Genehmigung derselben ist der Gemeinderat zuständig.

² Der Gemeinderat legt den Betrag für die Entschädigung der Betreuungspersonen auf Gesuch der Bildungskommission fest.

Tagesschule

Art. 21

Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

Benützung der Schul- und Sportanlagen

Art. 22

¹ Die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde stehen den Schulen, Vereinen und weiteren Interessenten grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung.

² Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

Schülertransport

Art. 23 ²

Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission den Schülertransport und die Übernahme der entsprechenden Transport-Kosten im Anhang II.

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

Schulsozialarbeit

Art. 24²

Die Gemeinde stellt zur Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und auch Lehrpersonen und Schulleitungen eine Schulsozialarbeiterin/einen Schulsozialarbeiter zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten, Aufheben
des bisherigen Rechts**

Art. 25

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Schulorganisation vom 10. Dezember 1994 auf.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2024 beschlossenen Änderungen treten per 1. August 2024 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen wurde durch die Gemeindeversammlung vom **13. Juni 2024** beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Zoss

Beat Brunner

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 4. November 2009 bis 5. Dezember 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 4. November 2009 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll,

Der Gemeindeschreiber:

Beat Brunner